



Az.: 1 A 19/07 DE

AUSFERTIGUNG VERWALTUNGSGERICHT DESSAU



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn S.

Klägers,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Anhalt –, vertreten durch den Präsidenten, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau, - 32.2-05313N-R12-01-2007 -

Beklagter,

Beigeladen:

1. Frau E. C.
 2. Herr G. C.
- beide wohnhaft

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 2007 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Eintragung der im Liegenschaftskataster eingetragenen Grenze zwischen seinem Flurstück 30/1 und den im Eigentum der Beigeladenen stehenden Flurstücken 30/4 und 30/9 als streitige Grenze und begehrt eine erneute Grenzfeststellung und Abmarkung.

Auf Antrag der Beigeladenen führte der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur B eine 07. Oktober 1997 eine Grenzfeststellung und Abmarkung durch. Auf den im Grenztermin erhobenen Widerspruch hob das Katasteramt Köthen diese mit Widerspruchsbescheid vom 04. November 1997 teilweise auf und verfügte die Eintragung einer streitigen Grenze. Gegen die in einem weiteren Grenztermin durch den Vermessungsingenieur durchgeführte Entfernung der Grenzmarken und die verfügte Kennzeichnung als streitige Grenze erhob der Kläger Widerspruch und Klage, die der Kläger im Verhandlungstermin am 22. Oktober 2003 zurücknahm, nachdem sich der Kläger und die Beigeladenen im Verhandlungstermin über den Verlauf der Grenze verständigt hatten. In einem Vermessungstermin am 26. November 2003 konnten die Beteiligten Einvernehmen über den Verlauf der Grenze nicht erzielen. Der Beklagte teilte dem Kläger unter dem 04. Dezember 2003 mit, dass eine Grenzfeststellung unterbleiben müsse, weil die Grenze im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen sei und die Beteiligten eine Einigung über den Verlauf der Grenze in der Örtlichkeit nicht erzielt hätten. Die gegen den Bescheid vom 08. September 2004, mit dem der Beklagte dem Kläger eröffnete, dass die Grenze zwischen dem Flurstück 30/1 und den Flurstücken 30/4 und 30/9 im Kataster als streitige Grenze vermerkt sei, wies das Verwaltungsgericht Dessau mit Urteil vom 18. Januar 2006 – 1 A 328/04 DE – ab.

Mit Bescheid vom 15. Dezember 2007 gab der Beklagte dem Kläger die neuerliche Fortführung der Liegenschaftskarte bekannt, in der die Grenze zwischen dem Grundstück des Klägers, dem Flurstück 30/1, und den Flurstücken 30/4 und 30/9 wiederum als streitige Grenze eingetragen ist.

Dagegen hat der Kläger am 09. Januar 2007 Klage erhoben. Er macht geltend, die Fortführung des Liegenschaftskatasters entspreche nicht der im Verhandlungstermin am 22. Oktober 2003 zwischen ihm und den Beigeladenen erzielten Einigung über den Grenzverlauf.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des vom 15. Dezember 2007 aufzuheben,

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er meint, die Klage sei hinsichtlich der Feststellung des Grenzverlaufs wegen des rechtskräftigen Urteils des Gerichts vom 18. Januar 2006 – 1 A 328/04 DE – unzulässig.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg, weil der Bescheid des Beklagten vom 15. Dezember 2006 rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Fortführung der Liegenschaftskarte entspricht den Ergebnissen der Vermessung im Grenztermin vom 26. November 2003. Die vom Kläger erhobenen Einwände gegen die Kennzeichnung der Grenze zwischen den Flurstücken des Klägers und der Beigeladenen als streitige Grenze i. S. d. § 4 Abs. 1 Halbs. 2 DVO Verm-KatG LSA sind aus den dem Kläger aus dem Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2006 – 1 A 328/04 DE – bekannten Gründen unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig i. S. d. § 162 Abs. 3 VwGO, weil diese keinen Antrag gestellt und sich somit auch nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt statthaft. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau einzulegen. Die Berufungsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131,

39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Engels

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Engels

Ausgefertigt:

Dessau, 10. April 2007

(Spitzbarth) Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

